

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
 Bundesministerium für Wissen-  
 schaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
 1010 Wien

WIEN, I.,  
 WEHBURG GASS 10 - 12  
 POSTANSCHRIFT:  
 POSTFACH 213  
 1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma/1697/85 2.8.1985 GZ.86/13-110A/85 13. 9. 1985

Betreft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, BGBL. Nr. 381/1925 idF. BGBL. Nr. 51/1930, geändert werden soll.

Datum: 16. SEP.

Vorliegt 17. SEP. 1985

Zu dem oben angeführten Entwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme abzugeben:

- 1.) Eingangs muß - wie bereits im Fernschreiben der Österreichischen Ärztekammer an die Herren Bundesminister Dr. Fischer und Dr. Steyrer ausgeführt - mit allem Nachdruck gegen die ungewöhnlich kurze Begutachtungsfrist protestiert werden. Dieser Entwurf wurde in den Sommermonaten ausgesendet und beinhaltet eine tiefgreifende Änderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Situation der zahnärztlichen Frequentanten an den Universitätskliniken von Wien, Graz und Innsbruck. Daß eine Interessensvertretung zu einem mit derartigen Konsequenzen verbundenen Gesetzesvorhaben nicht binnen 3 Wochen Stellung nehmen kann, liegt auf der Hand, noch dazu, wo eine Befassung der Ärztekammern in den Bundesländern und der entsprechenden Gremien der Österreichischen Ärztekammer schon aufgrund der föderalistischen Struktur und deren demokratischem Selbstverständnis notwendig ist.

In der Sache selbst besteht nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer überhaupt keine Veranlassung, eine derart überstürzte, ja überfallsartige Vorgangsweise an den Tag zu legen.

Die Österreichische Ärztekammer behält sich daher vor, die Abgeordneten des Nationalrates in entsprechender Weise davon zu informieren, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung es nicht für notwendig gefunden hat, mit der Interessensvertretung der Betroffenen vorher über den Gesetzesentwurf zu diskutieren.

- 2.) Zum Gesetzesentwurf selbst sind kompetenzrechtliche Bedenken anzumelden. Nach dem Bundesministeriengesetz 1973, Anlage Teil II., Punkt F, Z. 6 ist das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für die Regelung der ärztlichen Ausbildung zuständig. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine ärztliche Ausbildung darstellt. In § 6 Z. 16 der Ärzte-Ausbildungsordnung ist die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde als eigenes Sonderfach im Rahmen der klinischen Sonderfächer genannt. Daß bisher die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nicht im Rahmen der Ärzte-Ausbildungsordnung geregelt wurde, hat historische Gründe, die hier nicht näher erläutert zu werden brauchen. Es wäre daher zur Neuregelung der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nur nötig gewesen, die Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung, die auf eine eigene Ausbildungsverordnung verweisen, zu eliminieren und eine Ausbildungsverordnung zu erlassen, die inhaltlich der bisherigen entspricht, jedoch auf die Verordnungsermächtigung des Ärztegesetzes gestützt ist.
- 3.) Abgesehen von diesen kompetenzrechtlichen Bedenken ist die Regelung des vorgesehenen § 18 Abs. 1 mit aller Schärfe abzulehnen. Sämtliche andere Absätze des § 18 versuchen Sachverhalte zu regeln, die nach der ständigen Spruchpraxis der Gebietskrankenkassen das Wesen eines Dienstverhältnisses ausmachen.

Die geplante Regelung des § 18 Abs. 1 würde daher einen Bruch des der österreichischen Sozialgesetzgebung system-immanenten Dienstnehmerbegriffes bedeuten. Überdies wird im Rahmen der Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine unmittelbare und unselbständige Tätigkeit am Patienten im Sinne des § 1 Ärztegesetz ausgeübt, sodaß bereits aus diesem Grund eine unterschiedliche Behandlung zwischen Turnusärzten, die die Ausbildung zum praktischen Arzt oder Facharzt und denen, die die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde absolvieren, rechtlich falsch ist. Daß die letztgenannte Ausbildung im Rahmen von Universitätskliniken stattfindet, ist dabei belanglos, da auch die Ausbildung in anderen Sonderfächern der Ärzte-Ausbildungsordnung an Universitätskliniken absolviert werden kann.

- 4.) Eine weitere Folge der Beibehaltung des § 18 Abs. 1 wäre, z.B., daß vielen Turnusärzten die Anrechnung von Vordienstzeiten nicht gewährt würde, weil nach den Erfahrungen der Österreichischen Ärztekammer viele Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, bevor sie ihre fachspezifische Ausbildung beginnen, die Ausbildung zum praktischen Arzt absolvieren und in deren Rahmen natürlich anrechenbare Vordienstzeiten erwerben. Es muß daher auch aus diesem Grund der § 18 Abs. 1 abgelehnt werden.
- 5.) Ein weiteres Anliegen der Österreichischen Ärztekammer wurde überdies nicht verwirklicht, weil das Mitwirkungsrecht der örtlich zuständigen Landesärztekammer bzw. der Österreichischen Ärztekammer und der jeweiligen Fachgruppe nicht im Gesetz geregelt, sondern nur in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt wurde.

Es muß mit aller Deutlichkeit gefordert werden, daß bei der Erstellung der Reihungslisten den genannten Organisationen ein Mitspracherecht zukommt, da nur ein solches garantiert, daß in Kürze die zahnärztlich unversorgten Gebiete mit Zahnärzten besetzt werden.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer sollten die-jenigen Turnusärzte, die sich bereiterklären, nach ihrer Ausbildung in diesen unversorgten Gebieten sich niederzulassen, in der Reihungsliste vorgezogen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

